

sich nicht im Concepte oder im Originale befanden, etwa dort ausgestrichen (unterpunctiert) waren, Randzusätze wegliess, etwas nicht genau lesen konnte u. s. w. u. s. w. Jener Geschäftsgang schliesst aber keineswegs aus, dass bisweilen nicht Umstände eintraten, welche eine Registrierung direct nach dem Originale bewirkten¹⁾. Je mehr man sich mit den Angelegenheiten der päpstlichen Kanzlei beschäftigt, desto mehr erkennt man, wie sich neben dem Stärkstschematischen das einfach Praktische, ja sogar der blosse Zufall geltend machte.

Das Register Nr. 2 Gregors VII. wird nun in der Weise hergestellt sein, dass man die betreffenden Stücke aus dem Register Nr. 1 auswählte und zwar mit Weglassung aller Privilegienbullen, die sich in den späteren Registern ziemlich zahlreich finden und bei ihrer Wichtigkeit in den früheren sicherlich nicht gefehlt haben. Die für gut erachteten Stücke hat man dann mehr oder weniger wörtlich übernommen, sei es, dass man etwaige Aenderungen aus dem Kopfe vornahm, sei es nach noch erhaltenen Concepten oder Notizen. Ob man nicht vielleicht ganze Nummern eingefügt hat, die thatsächlich gar nicht ausgegeben wurden, lässt sich bei dem mangelhaften Materiale nicht entscheiden.

Ueber Archiv und Bibliothek der Päpste im 11. Jahrhunderte.

In Klöstern und Kirchen sind anfänglich Urkunden und Handschriften in dem gleichen Raume vereint²⁾ oder doch demselben Beamten unterstellt gewesen. Dass es sich zu Rom nicht anders verhalten hat, dafür zeugen viele Umstände, nicht zum wenigsten der Titel 'bibliothecarius', der für den die päpstlichen Bullen datierenden Beamten bis unter Victor III, bis zum Jahre 1087, vorkommt³⁾.

Aus Deusdedit ergibt sich nun, dass zu der Zeit, als seine Canonessammlung in ihrer jetzigen Gestalt zusammengestellt wurde, was unter Paschalis II. geschehen sein wird⁴⁾, dass damals bereits Archiv und Bibliothek getrennt waren. Im Cap. 149, p. 313 wird nämlich von der päpstlichen Bibliothek (bibliotheca Lateranensis)⁵⁾ gesprochen, in welcher die 'carticii thomi' und 'cartularii' aufbewahrt wurden, woraus sich eine Reihe von Extracten mitgetheilt finden. Als diese beendigt sind, wird abgeschlossen: 'haec ex tomis patriarchii Latera-

1) Ewalds Ansicht im N. Arch. III, S. 369. 2) Vergl. Archiv XII, S. 495. 3) Jaffé, Reg. p. 447; Hinschius Kirchenrecht I, S. 438.

4) Paschalis II. ist der letzte Papst, der vorkommt, Deusd. p. 377.

5) 'Haec itaque, quae secuntur, sumpta sunt ex tomis Lateranensis bybliothecae'. Deusd. p. 315.